



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 19. NOVEMBER 1979 . SONDERDRUCK NR. 1018

**Anordnung
über die Meldung, Untersuchung und Auswertung
von Flugvorkommnissen
in der zivilen Luftfahrt**

- Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) -

vom 1. Oktober 1979

Anordnung
über die Meldung, Untersuchung und Auswertung
von Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt
– Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) –

vom 1. Oktober 1979

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt
- a) für alle Flugvorkommnisse in der zivilen Luftfahrt innerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik mit Luftfahrzeugen, deren Flüge durch die zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt wurden,
 - b) für alle Flugvorkommnisse außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik mit Luftfahrzeugen, die im Luftfahrtregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind bzw. die von Luftfahrtpersonal der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich geführt werden, wenn das zuständige ausländische Staatsorgan die Untersuchung den Organen der Deutschen Demokratischen Republik überträgt.
- (2) Für die Untersuchung von Flugvorkommnissen
- a) bei allen erzwungenen Landungen sowie bei allen Landungen, Notlandungen und Abstürzen im Zusammenhang mit nicht genehmigten Flügen,
 - b) im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland,
 - c) im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin,
 - d) in den Territorial- und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik,
 - e) in Sperrgebieten,
 - f) in bzw. in unmittelbarer Nähe von Objekten und Anlagen bewaffneter Organe,
 - g) an denen Luftfahrzeuge der bewaffneten Organe beteiligt sind,

gelten die hierfür von den zuständigen Staatsorganen erlassenen Bestimmungen.

§ 2

Flugvorkommnisse

(1) Flugvorkommnisse im Sinne dieser Anordnung sind Flugunfälle und Störungen, die sich mit einem Luftfahrzeug während des Flugbetriebes, das heißt vom Zeitpunkt des Einsteigens der Besatzung in ein Luftfahrzeug mit dem Ziel zu fliegen bis zum Aussteigen nach Beendigung des Fluges, ereignen.

(2) Flugunfälle sind Flugvorkommnisse, bei welchen

- a) mindestens eine Person getötet oder schwer verletzt wird,
- b) das Luftfahrzeug zerstört oder

c) das Luftfahrzeug vermißt oder vollkommen unzugänglich ist.

(3) Störungen sind Flugvorkommnisse, bei denen die Flugsicherheit gefährdet wird.

§ 3

Flugvorkommnisse im Fallschirmsprungbetrieb

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Flugvorkommnisse im Fallschirmsprungbetrieb, d. h. während der Zeitdauer vom Absprung eines Fallschirmspringers aus einem Luftfahrzeug bis zu seiner Landung.

(2) Flugunfälle im Fallschirmsprungbetrieb sind Flugvorkommnisse, bei denen infolge des Nichtöffnens bzw. des unvollständigen Öffnens eines Fallschirmes oder infolge des Eintretens anderer Ereignisse eine Person getötet oder schwer verletzt wird.

(3) Störungen im Fallschirmsprungbetrieb sind Flugvorkommnisse, bei denen die Flugsicherheit gefährdet wird.

Abschnitt II

Meldungen

§ 4

Meldepflicht

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind zur Meldung von Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt verpflichtet:

- a) Halter und Nutzer von Luftfahrzeugen,
- b) Besatzungen von Luftfahrzeugen,
- c) Flugleiter oder anderes gemäß den innerdienstlichen Bestimmungen festgelegtes Luftfahrtpersonal.

(2) Bei Flugvorkommnissen außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, die im Luftfahrtregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind bzw. von Luftfahrtpersonal der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich geführt werden, sind zur Meldung verpflichtet:

- a) die Halter und Nutzer der Luftfahrzeuge,
- b) die Besatzungen der betreffenden Luftfahrzeuge.

§ 5

Meldung von Flugunfällen

(1) Flugunfälle sind der Staatlichen Luftfahrtinspektion unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden unter Benutzung des jeweils schnellsten verfügbaren Nachrichtenmittels über den Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

(2) Das örtlich zuständige Volkspolizeikreisamt (VPKA) ist von Flugunfällen in der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich von den im § 4 Abs. 1 genannten Meldepflichtigen in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Meldung von Störungen

(1) Störungen mit besonders hohem Gefährdungsgrad der Flugsicherheit und bei Verdacht einer Straftat sind wie Flugunfälle gemäß § 5 Abs. 1 zu melden. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Unterschreitung von Mindeststaffelungsabständen, durch die eine unmittelbare Gefahr eines Flugunfalles verursacht wird,
- b) Ausfälle oder Zerstörungen von Hauptbauteilen, Systemen und Anlagen, die den Verlust der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges zur Folge haben,
- c) Triebwerksschäden, die zur Zerstörung eines Triebwerkes führten oder Ausfall von mehr als einem Triebwerk,
- d) Feuer oder Explosion an Bord eines Luftfahrzeuges,
- e) rechtswidrige Handlungen an Bord eines Luftfahrzeuges,
- f) Ausfall eines Luftfahrzeugführers während des Fluges infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung,
- g) Bedien- und Steuerfehler, durch die eine unmittelbare Gefahr eines Flugunfalles verursacht wurde,
- h) Notlandungen,
- i) Enthermetisierung, in dessen Folge ein Notsinken erforderlich wurde.

(2) Alle anderen Störungen sind auf der Grundlage innerdienstlicher Bestimmungen an die jeweilige Luftfahrteinrichtung zu melden.

(3) Störungen mit ausländischen Luftfahrzeugen auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind der Staatlichen Luftfahrtinspektion zu melden.

§ 7

Inhalt der Meldungen

(1) Die gemäß den §§ 5 und 6 zu erstattende Meldung soll enthalten:

- a) meldende Stelle und Name des Meldenden mit Angabe der günstigsten Nachrichtenverbindung,
- b) Datum, Zeit und Ort des Flugvorkommnisses oder Position des Luftfahrzeuges mit Bezug auf ein entsprechend der Meldekarte für den Such- und Rettungsdienst zu bestimmendes Quadrat bzw. die geographische Breite und Länge,
- c) Luftfahrzeugtyp, Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges,
- d) Name des Kommandanten und des Halters oder Nutzers des Luftfahrzeuges,
- e) Zweck des Fluges, Start- und Zielflughafen,
- f) Anzahl der Besatzungsmitglieder und Passagiere,
- g) Personen- und Sachschaden,
- h) kurze Schilderung über den Hergang des Flugvorkommnisses und vermutliche Ursachen,
- i) eingeleitete Maßnahmen.

(2) Ergänzungsmeldungen sind auf Weisung des Leiters der Staatlichen Luftfahrtinspektion oder der Leiter der Luftfahrteinrichtungen zu erstatten.

§ 8

Meldeordnung

(1) Bei Flugunfällen und Störungen gemäß § 6 Abs. 1 erfolgt

die Meldung an die zuständigen zentralen Staatsorgane durch die Staatliche Luftfahrtinspektion.

(2) Die Leiter der Luftfahrteinrichtungen haben zur Gewährleistung der sich aus dieser Anordnung ergebenden Meldungen und für die eigene Information innerdienstliche Bestimmungen zu erlassen. Diese innerdienstlichen Bestimmungen sind auf der Grundlage der Melde- und Untersuchungsordnung zu erarbeiten.

Abschnitt III

Verantwortlichkeit

§ 9

Zuständigkeit der Staatlichen Luftfahrtinspektion

(1) Die Staatliche Luftfahrtinspektion ist für die Anleitung und Kontrolle der Untersuchung sowie für die Auswertung und Analyse der Flugvorkommnisse in der zivilen Luftfahrt verantwortlich.

(2) Die Untersuchung von Flugunfällen und von Störungen gemäß § 6 Abs. 1 (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Staatsorgane gegeben ist) obliegt der Staatlichen Luftfahrtinspektion.

(3) Für die Untersuchung von Flugunfällen und von Störungen gemäß § 6 Abs. 1 werden durch die Staatliche Luftfahrtinspektion Untersuchungskommissionen gebildet. Als Leiter bzw. Mitglieder der Untersuchungskommission werden Bevollmächtigte der Staatlichen Luftfahrtinspektion gemäß § 13 eingesetzt. Darüber hinaus können zur Untersuchung von spezifischen Fragen Experten hinzugezogen werden.

(4) Die Staatliche Luftfahrtinspektion gewährleistet eine kontinuierliche Anleitung und Schulung der Bevollmächtigten. Die Leiter der Luftfahrteinrichtungen haben die Schulungen in Abstimmung mit der Staatlichen Luftfahrtinspektion langfristig zu planen und die materiell-technische und organisatorische Vorbereitung zu sichern.

§ 10

Zuständigkeit der Luftfahrteinrichtungen

(1) Die Untersuchung von Flugvorkommnissen gemäß § 6 Abs. 2 obliegt den Luftfahrteinrichtungen, sofern keine anderen Staatsorgane zuständig sind.

(2) Zur Untersuchung von Flugvorkommnissen haben die Leiter der Luftfahrteinrichtungen auf der Grundlage der Melde- und Untersuchungsordnung innerdienstliche Bestimmungen zu erlassen.

§ 11

Verfahren bei Zuständigkeit des Staatsanwaltes und der staatlichen Untersuchungsorgane

(1) Wird die Untersuchung eines Flugvorkommnisses vom Staatsanwalt oder von den staatlichen Untersuchungsorganen geleitet, gewährleistet die Staatliche Luftfahrtinspektion die erforderliche Unterstützung und fachliche Beratung.

(2) Der Staatsanwalt kann gemäß § 90 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO – vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) der Staatlichen Luftfahrtinspektion die Untersuchung oder Teiluntersuchung eigenverantwortlich übertragen. Die Staatliche Luftfahrtinspektion erstattet auf der Grundlage der StPO Sachverständigenutachten.

§ 12

Zuständigkeit bei Flugvorkommnissen mit spezifischen Merkmalen

(1) Flugvorkommnisse in der zivilen Luftfahrt, an denen Luftfahrzeuge der bewaffneten Organe beteiligt sind, werden

durch die bewaffneten Organe in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Luftfahrtinspektion untersucht.

(2) Flugunfälle mit zivilen Luftfahrzeugen anderer Staaten auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik werden von der Staatlichen Luftfahrtinspektion untersucht, sofern keine anderen Regelungen getroffen werden. Störungen mit zivilen Luftfahrzeugen anderer Staaten auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik werden in Ausnahmefällen von der Staatlichen Luftfahrtinspektion untersucht. Über die Teilnahme von bevollmächtigten Vertretern anderer Staaten an der Untersuchung entscheiden die dafür zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei Flugvorkommnissen mit zivilen Luftfahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten, die von den Organen des Ereignisstaates untersucht werden, ist die Teilnahme bevollmächtigter Vertreter aus der Deutschen Demokratischen Republik an der Untersuchung gemäß den internationalen Standards und Empfehlungen des Annex 13 zum Abkommen über die Internationale Zivile Luftfahrt anzustreben.

§ 13

Stellung, Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten der Staatlichen Luftfahrtinspektion

(1) Die Bevollmächtigten der Staatlichen Luftfahrtinspektion sind durch die Leiter der Luftfahrteinrichtungen oder anderer Einrichtungen auszuwählen und der Staatlichen Luftfahrtinspektion zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Bevollmächtigten erhalten für ihre Tätigkeit eine Vollmacht der Staatlichen Luftfahrtinspektion. Sie sind auf Anforderung der Staatlichen Luftfahrtinspektion für die Dauer der Untersuchung freizustellen.

(2) Die Bevollmächtigten sind im Rahmen ihres Auftrages berechtigt,

- a) die erforderlichen Handlungen und Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes sowie zur Feststellung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Flugvorkommnissen einzuleiten sowie Befragungen der Beteiligten und anderer Personen durchzuführen,
- b) die luftfahrtmedizinische Untersuchung des an Flugvorkommnissen beteiligten Luftfahrtpersonals, die Durchführung eines Alkoholtests bzw. einer Blutalkoholbestimmung und andere Untersuchungen zu veranlassen,
- c) von dem am Flugvorkommnis beteiligten Luftfahrtpersonal und von anderen Angehörigen der Luftfahrteinrichtung Berichte abzufordern,
- d) die Räume, Anlagen und Unterlagen der entsprechenden Luftfahrteinrichtung, die zur Klärung der Ursachen und Verantwortlichkeit benötigt werden, zu betreten bzw. zu nutzen,
- e) Beweismittel, wie z. B. Bauteile des Luftfahrzeuges oder andere Aggregate, Kraft- und Schmierstoffproben, Dokumentation der Besatzung, Dokumentation des Luftfahrzeuges sowie Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung des Flugbetriebes zu sichern,
- f) bei Flugvorkommnissen den Angehörigen des Luftfahrtpersonals vorläufig die Erlaubnisscheine zu entziehen,
- g) die Einstellung des Flugbetriebes sowie die Sperrung des Flugplatzes und des Luftfahrtgerätes vorläufig zu veranlassen.

(3) Die Bevollmächtigten sind verpflichtet:

- a) die Untersuchung objektiv, komplex und zielstrebig mit geringstem Aufwand zu führen,
- b) mit den staatlichen Untersuchungsorganen eng zusammenzuarbeiten,

- c) dem Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion Vorschläge zur Einleitung von prophylaktischen Maßnahmen zu unterbreiten,
- d) die Beweismittel zu sichern,
- e) bei Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit einem Flugvorkommnis den Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion sofort zu informieren,
- f) den Geheimnisschutz bei der Untersuchung zu gewährleisten und die Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten,
- g) den Untersuchungsbericht in der festgelegten Form und Frist zu fertigen,
- h) im Auftrag des Leiters der Staatlichen Luftfahrtinspektion auf der Grundlage der StPO Gutachten zu erstatten,
- i) an Anleitungen, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Untersuchung von Flugvorkommnissen teilzunehmen.

§ 14

Anforderung von Gutachten

Bei Untersuchungen von Flugunfällen und Störungen gemäß § 6 Abs. 1 erfolgt die Anforderung von Gutachten zu flugmechanischen, flugmethodischen, technischen, flugsicherungs-mäßigen, luftfahrtmedizinischen und meteorologischen Problemen durch die Staatliche Luftfahrtinspektion.

§ 15

Gewährleistung der Untersuchungshandlungen

Die Leiter der Luftfahrteinrichtungen haben der Staatlichen Luftfahrtinspektion und den Bevollmächtigten im Rahmen der Untersuchungshandlungen personelle, materielle und technische Unterstützung zu geben sowie den Zugang zu den Räumen, Anlagen und Unterlagen, die zur Klärung der Ursachen und Verantwortlichkeit des Flugvorkommnisses genutzt werden müssen, zu gewährleisten.

Abschnitt IV

Durchführung der Untersuchung

§ 16

Ziel der Untersuchung

Das Ziel der Untersuchung besteht in der Feststellung der Ursachen, der begünstigenden Bedingungen und der Verantwortlichkeit für das Zustandekommen eines Flugvorkommnisses sowie in der Festlegung prophylaktischer Maßnahmen.

§ 17

Aufgaben bei der Untersuchung

(1) Der Leiter und die Mitglieder der Untersuchungskommission haben alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherung der Beweismittel einschließlich der sicheren Verwahrung des Luftfahrzeuges und seines Inhaltes für den Zeitraum zu gewährleisten, der für die Untersuchung notwendig ist. Gleichzeitig ist die Sicherstellung jeglicher materieller Beweismittel, die verändert, entfernt, getilgt, verloren oder zerstört werden können, durch Fotoaufnahmen oder andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) Grundsätze für die Organisation, Planung und Führung der Untersuchung werden in methodischen Hinweisen für die Untersuchung von Flugvorkommnissen von der Staatlichen Luftfahrtinspektion erarbeitet und in Kraft gesetzt.

Inhalt der Untersuchung

Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf

- a) das Luftfahrzeug und seine Zuladung,
- b) die Vorbereitung der Besatzung, des Luftfahrzeuges und des Flugbetriebes,
- c) die medizinische Sicherstellung des Fluges,
- d) die Art des Flugbetriebes,
- e) die Führung und Bedienung des Luftfahrzeuges,
- f) die Flugsicherung,
- g) das Gelände,
- h) die Wetterverhältnisse,
- i) die Pflichten und die Verantwortlichkeit des beteiligten Luftfahrtpersonals,
- j) die Art und Weise des Flugvorkommnisses,
- k) die eingetretenen Folgen (Personen- und Sachschäden).

§ 19

Maßnahmen am Ereignisort

(1) Zur Rettung von Menschenleben bei Flugvorkommnissen hat jeder Bürger die erforderliche und ihm mögliche Hilfe zu leisten, sofern dabei keine erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit besteht.

(2) Die im § 4 Abs. 1 Genannten sind verpflichtet, zur

- a) Sicherung bzw. Einstellung des weiteren Flugbetriebes,
- b) Absperrung und Sicherung des Ereignisortes,
- c) Sicherung der an der Vorbereitung und Abfertigung des Luftfahrzeuges beteiligten Bodengeräte und Tankanlagen,
- d) Fixierung der meteorologischen Bedingungen am Ereignisort zur Zeit des Ereignisses (befindet sich der Ereignisort an einem Flughafen oder in seiner unmittelbaren Nähe, dann erfolgt die Bestimmung der zur Zeit des Ereignisses herrschenden meteorologischen Bedingungen auf der Grundlage gesonderter Festlegungen durch die örtliche Dienststelle des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik),
- e) Sicherung der unmittelbar bei der Leitung des Luftfahrzeuges eingesetzten Flugsicherungsanlagen und der vorhandenen Dokumentation,
- f) Unterbindung eines Meinungsaustausches zwischen dem am Flugvorkommnis beteiligten Luftfahrtpersonal.

(3) Anlagen, Geräte und Dokumentationen, die sich nicht am Ereignisort befinden und im Zusammenhang mit einem Flugvorkommnis stehen, sind von den im § 4 Abs. 1 Genannten unverzüglich sicherzustellen.

(4) Bei den Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen dürfen Veränderungen des vorgefundenen Zustandes nur in dem Maße vorgenommen werden, wie es zur Rettung von Menschen, zur Bergung bedeutender Sachwerte und zur Brandbekämpfung erforderlich ist. Soweit sich Veränderungen notwendig machen, sind diese so durchzuführen, daß der ursprüngliche Zustand jederzeit angegeben oder dargestellt werden kann.

(5) Das an Flugvorkommnissen beteiligte Luftfahrtpersonal sowie Zeugen der Luftfahrteinrichtungen haben sich der Untersuchungskommission zur Verfügung zu halten und unmittelbar nach dem Flugvorkommnis unabhängig voneinander

schriftliche Berichte über Hergang und vermutliche Ursachen anzufertigen, soweit zwingende Gründe dies nicht ausschließen.

§ 20

Untersuchungskommission

(1) Die Zusammensetzung der Untersuchungskommission hat eine sachliche und fachliche Untersuchung der Flugvorkommnisse in flugmechanischer, flugmethodischer, technischer, flugsicherungsmäßiger, luftfahrtmedizinischer und meteorologischer Hinsicht zu gewährleisten.

(2) Als Mitglieder der Untersuchungskommission dürfen nur Bevollmächtigte eingesetzt werden, die nicht unmittelbar oder mittelbar am Zustandekommen des Flugvorkommnisses beteiligt waren. Bei der Untersuchungstätigkeit arbeiten die Bevollmächtigten nach den Weisungen des Leiters der Untersuchungskommission.

(3) Als Leiter der Untersuchungskommission sind Bevollmächtigte mit spezifisch fachlichen und methodischen Kenntnissen einzusetzen.

§ 21

Fristen der Untersuchung

(1) Die Untersuchung eines Flugvorkommnisses muß umgehend mit der allseitigen Erforschung der Tatsachen und Umstände am Ereignisort beginnen.

(2) Für die Dauer der Untersuchung gelten folgende Fristen:

- a) Flugunfälle 30 Tage
- b) Störungen 20 Tage.

(3) Die Fristen können in begründeten Ausnahmefällen durch den Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion bzw. durch die für die Untersuchung gemäß § 10 verantwortlichen Leiter der Luftfahrteinrichtungen verlängert werden.

§ 22

Untersuchungsbericht

(1) Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist unter Verantwortung des Leiters der Untersuchungskommission der Untersuchungsbericht zu fertigen.

(2) Dem Untersuchungsbericht sind als Anlagen alle zur Beweisführung dienenden Unterlagen beizufügen. Richtlinien für die Anfertigung des Untersuchungsberichtes werden von der Staatlichen Luftfahrtinspektion vorgegeben.

(3) Auf der Grundlage des Untersuchungsberichtes hat der Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion bzw. der für die Untersuchung gemäß § 10 verantwortliche Leiter der Luftfahrteinrichtung die entsprechenden Auflagen zur Gewährleistung und Erhöhung der Flugsicherheit zu erteilen. Über die Realisierung erteilter Auflagen ist schriftlich Vollzugsmeldung zu erstatten.

Abschnitt V**Sicherheitsmaßnahmen**

§ 23

Luftfahrtpersonal

(1) Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens — Direktion Zivile Luftfahrt — hat bei Luftfahrtpersonal, das unmittelbar an Flugunfällen und Störungen gemäß § 6 Abs. 1 beteiligt war, vor dem Wiedereinsatz die Flugtauglichkeit festzustellen.

(2) Über die Wiederaushändigung der Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal, die im Zusammenhang mit Flugvorkommnissen durch Bevollmächtigte vorläufig entzogen wurden, entscheidet der Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion.

§ 24

Luftfahrtgerät

(1) Der Leiter der Untersuchungskommission entscheidet über die Freigabe des Ereignisortes zur Bergung des Luftfahrtgerätes und nach Abschluß der Untersuchung über die Freigabe des Luftfahrtgerätes, sofern nicht der Staatsanwalt zuständig ist.

(2) Luftfahrtgerät, bei dem durch Flugvorkommnisse die Lufttüchtigkeit beeinträchtigt wurde, ist erst nach Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit einzusetzen. Die Entnahme von Teilen aus Luftfahrtgerät, das noch nicht gemäß Abs. 1 freigegeben ist, bedarf der Genehmigung des Leiters der Untersuchungskommission.

(3) Die Staatliche Luftfahrtinspektion kann die Vernichtung oder das Unbrauchbarmachen beschädigten oder zerstörten Luftfahrtgerätes anweisen.

Abschnitt VI

Auswertung und Analyse

§ 25

Aufgaben der Staatlichen Luftfahrtinspektion

(1) Flugunfälle und Störungen gemäß § 6 Abs. 1 sind nach Abschluß der Untersuchung durch die Staatliche Luftfahrtinspektion oder durch andere vom Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion Beauftragte in den jeweiligen Luftfahrteinrichtungen auszuwerten.

(2) Die Staatliche Luftfahrtinspektion hat die Flugvorkommnisse in der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik jährlich zu analysieren und Maßnahmen zur Verhütung von Flugvorkommnissen und der weiteren Erhöhung der Flugsicherheit festzulegen.

§ 26

Aufgaben der Luftfahrteinrichtungen

(1) Die Luftfahrteinrichtungen haben alle in ihrem Bereich verursachten Flugvorkommnisse zu erfassen, zu analysieren, regelmäßig auszuwerten und entsprechende prophylaktische und Erziehungsmaßnahmen einzuleiten.

(2) Die Leiter der Luftfahrteinrichtungen sind für die kontinuierliche Auswertung der Flugvorkommnisse mit dem entsprechenden Luftfahrtpersonal verantwortlich.

(3) Über die Flugvorkommnisse im Verantwortungsbereich der Luftfahrteinrichtungen sind

- a) der Staatlichen Luftfahrtinspektion Quartalsanalysen bis zum 15. des dem jeweiligen Quartal folgenden Monats vorzulegen,
- b) Jahresanalysen anzufertigen und der Staatlichen Luftfahrtinspektion 1 Monat nach Abschluß des Plan- bzw. Ausbildungsjahres vorzulegen.

Grundsätze für die Erfassung, Aufbereitung, Auswertung und Analyse werden von der Staatlichen Luftfahrtinspektion vorgegeben.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 27

Wiederaufnahme einer Untersuchung

Die Wiederaufnahme einer Untersuchung ist durch den Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion bzw. den für die Untersuchung gemäß § 10 verantwortlichen Leiter der Luftfahrteinrichtung zu veranlassen, wenn neue Umstände oder Beweismittel bekannt werden, die zu einer Revision der Schlußfolgerungen und Maßnahmen im Untersuchungsbericht führen können.

§ 28

Kosten

Die Kosten für die im Zusammenhang mit Flugvorkommnissen veranlaßten Maßnahmen trägt die Luftfahrteinrichtung, deren Luftfahrtgerät oder Flugplatzanlage das Flugvorkommnis verursacht hat. Die Verteilung der Auslagen durch eine gerichtliche Entscheidung in einem Strafverfahren bleibt hiervon unberührt.

§ 29

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die nach den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht unverzüglich, nicht vollständig oder unrichtig erstattet,
- b) die nach § 19 Absätze 2 und 3 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht einleitet,
- c) die Untersuchungen der Untersuchungskommission durch unzulässige Veränderungen am Ereignisort, durch unrichtige Angaben oder nachträgliche Veränderung der Dokumentation bzw. anderen Beweismaterials behindert oder erheblich erschwert,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gemäß Abs. 1, die wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen oder bei der ein größerer Schaden verursacht wurde, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Juli 1970 über die Meldung, Untersuchung und Auswertung von besonderen Vorkommnissen in der zivilen Luftfahrt – Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) – (Sonderdruck Nr. 668 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1979

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Winkler
Staatssekretär